

Anlage BmAusV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bogenmacher und zur Bogenmacherin

Bogenmacherausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1284 - 1288)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Erstellen von Entwürfen zur Gestaltung von Bögen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) Bögen nach Konstruktionsmerkmalen und historischen Gesichtspunkten unterscheiden b) musikgeschichtliche Merkmale von Bögen und Streichinstrumenten unterscheiden und zuordnen c) Anregungen sammeln und auswerten und Musterschutzbestimmungen beachten 3
d) Muster und Vorlagen analysieren und Materialeigenschaften berücksichtigen e) Entwürfe, insbesondere nach historischen, funktionalen, ergonomischen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten f) technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen g) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren und präsentieren 3

2 Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Messtechniken und -werkzeuge auswählen, Messungen durchführen, Möglichkeiten von Messfehlern beachten, Messfehler feststellen sowie Toleranzen berücksichtigen b) Ebenheit von Flächen, insbesondere mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren, prüfen c) Formgenauigkeit, insbesondere mit Schablonen, prüfen sowie Passgenauigkeit feststellend d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung von Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen e) Modelle auf Werkstücke maßgenau übertragen 6

3 Auswählen und Handhaben von Werkzeugen sowie Auswählen, Einrichten und Warten von Maschinen und Geräten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen hinsichtlich ihrer Funktion auswählen b) Werkzeuge und Geräte handhaben, pflegen und instand halten, insbesondere Werkzeuge schärfen c) Spezialwerkzeuge herstellend d) Maschinen unter Beachtung von ergonomischen und sicherheitsrelevanten Aspekten einrichten, bedienen und pflegen e) Störungen und Fehler feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen 8

4 Auswählen, Be- und Verarbeiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a) Werkstoffe, insbesondere Hölzer und Metalle, nach Arten und Eigenschaften unterscheiden sowie Naturstoffe unter Beachtung des Artenschutzes auswählen und nach Verwendungszweck zuordnen b) Rosshaar unter Beachtung von Eigenschaften und Qualitätsmerkmalen beurteilen und auswählen
c) Werkstoffe, insbesondere nach statischen und mechanischen Eigenschaften, auswählen, Holzfeuchte, -einschnitt und -fehler beachtend d) Werk- und Hilfsstoffe lagern sowie Vorschriften und Lagerkriterien einhaltend e) Werkstoffe manuell bearbeiten, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen, Feilen, Hobeln, Schnitzen, Stemmen und Biegen f) Werkstoffe maschinell bearbeiten, insbesondere durch Sägen, Fräsen, Schleifen und Bohren g) Naturstoffe, insbesondere Knochen und Perlmutter, durch Sägen, Feilen, Schleifen und Polieren bearbeiten 13

5 Herstellen von Verbindungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a) Verbindungstechniken und -mittel nach Verwendungszweck auswählen und technische Eigenschaften von Leimen und Klebern berücksichtigen b) Verbindungen durch Leimen und Kleben unter Beachtung von Gesundheits- und Umweltschutz- sowie von Verarbeitungsvorschriften herstellen 7

c) Verbindungen durch Schrauben, Stiften, Schmieden und Lötten herstellen 4

6 Herstellen von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a) Verfahren der Oberflächenbehandlung unterscheiden und auswählen b) Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, vorbehandelnd c) Maßnahmen des Gesundheitsschutzes anwenden 4

d) Verzierungen anbringen e) Eigenschaften und Reaktionen von Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere von Beizen und Lacken, unterscheiden f) Maßnahmen zur Entsorgung von Gefahrstoffen ergreifen und Sicherheitsregeln beachtend g) Lackierungen aufbauen, schleifen und polieren h) Auftragstechniken anwenden i) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen 7

7 Herstellen von Bogenstangen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a) Kopfteile unter Beachtung von Wuchs und Jahresringen auf Maß zustoßen b) Hälse vorfertigend c) Bogenstangen konisch hobelnd d) Kopfformen nach Entwurf oder Modell aufzeichnen und aussägen e) Bogenstangen erhitzen und biegen f) Kopfplatten aufpassen und aufleimen 21

g) Hälse ausarbeiten h) Bogenstangen unter Beachtung von Gewicht, Festigkeit und Elastizität feinhobeln i) Kopfkästchen bohren und ausstechen j) Köpfe nach stilistischen und ästhetischen Vorgaben manuell ausarbeiten und Hälse fertigstellen 12

8 Herstellen von Bogenfröschen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a)Froschkästchen und Haarlager einarbeiten 2
 b)Froschrohlinge zurichtenc)metallische und nichtmetallische Froschteile herstellen, bearbeiten, einpassen und befestigend)Froschformen ausarbeiten 10
 9 Herstellen von Bogenbeinchen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) a)Beinchenrohlinge zurichtenb)Bogenbeinchen fertigstellen, insbesondere oktagonale feilen 6
 10 Zusammenfügen von Bogenstangen, -fröschen und -beinchen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) a)Frösche auf Bogenstangen aufpassenb)Mechanik der Schraubenführung einarbeitenc)Teile zusammenfügen, Funktionsfähigkeit herstellen und justieren 6
 11 Spielfertigmachen von Bögen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) a)Bögen behaarenb)Bewicklungen und Daumenleder unter Berücksichtigung von Gewicht und Schwerpunkt anbringenc)Bögen auf Funktionsfähigkeit prüfend)Bögen verkaufs- und versandfertig machen 10
 12 Reparieren von Bögen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) a)Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentierenb)Reparaturumfang prüfen, Kosten abschätzen und Reparaturauftrag mit Kunden absprechenc)Reparaturen durchführen, insbesondere Kopfplatten und Schub erneuernd)historische Bögen erkennen, Zustand dokumentieren, Originalsubstanz bewahren, restaurierungsethische und physikalische Gesichtspunkte berücksichtigen 12

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklärenb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a)Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklärenc)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen

d)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben während der gesamten Ausbildung

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendenc)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden und Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a)Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten sowie Arbeitsschritte festlegenb)Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffenc)Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen sowie Materialbedarf berechnend)Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichtene)ergonomische Kriterien bei Bewegungsabläufen und Körperhaltung anwendenf)Sachverhalte darstellen und Fachbegriffe anwenden 3

g)Arbeiten im Team planen und durchführen und Ergebnisse der Teamarbeit auswertenh)Material disponieren und Zeitbedarf abschätzeni)Liefertermine und -bedingungen beachtenj)Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren 2

6 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a)Informations- und Kommunikationstechniken nutzenb)auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und sichern sowie Datenschutz beachten 2

7 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7) a)Skizzen anfertigen und anwendenb)Zeichnungen und Schnitte anfertigen sowie Proportionen, Maße und Zeichnungsnormen berücksichtigenc)technische Unterlagen, insbesondere Fertigungsvorschriften und Arbeitsanweisungen, anwenden 4

8 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) a)Ziele und Aufgaben der Qualitätssicherung unterscheidenb)Prüftechniken anwenden sowie Materialien

sensorisch, insbesondere visuell und taktil, prüfend) Zwischenkontrollen durchführen 3
d) Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren e) Qualität der Produkte kontrollieren und
Ergebnisse dokumentieren sowie Qualitätskriterien anwenden f) Ursachen von
Qualitätsabweichungen feststellen und Fehler beseitigen g) zur kontinuierlichen Verbesserung
von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 3
9 Kundenorientierung und Verkaufen von Bögen (§ 4 Absatz 3 Nummer 9) a) durch eigenes
Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln
beitragen b) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen c) produktspezifische Informationen
beschaffen, nutzen und auswerten 2
d) Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden e) Gespräche
mit Kunden führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln
berücksichtigen f) Kundenkontakte auswerten g) Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen
entwickeln h) Angebote nach betrieblichen Vorgaben erstellen i) Perspektiven, Voraussetzungen,
Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen 3

Zitiervorschlag: Anlage BmAusV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BmAusV/anlage>